

sein einer Anstalt sicher stellen, deren öffentlicher Nutzen nicht bestritten werden könne, die nur zum Vorteil der Familien errichtet worden sei, indem jeder Bürger sich glücklich schätzen dürfe, für sich, für die Seinigen immerwährende Sicherheit und Bürgschaft gegen die Verheerung einer Seuche zu finden, welche Gesundheit und Ehre zugleich bedrohe.

Diese Kommission beschloß auch noch, daß die Abgabe von 12 Fr. aufgehoben werde, welche jeder Inhaberin monatlich abgefordert wurde, weil diese Weiber diese Taxe für einen Erlaubnisschein ansähe und ihr Gewerbe jedem anderen patentierten gleichstellten, dadurch aber gegen alle gehässigen Beschuldigungen, die ihrem Handwerke anklebten, gesichert zu sein glaubten und sich überredeten, durch solches Patent das Recht zu haben, alles zu tun.

Sowie die Untersuchungsanstalt eingeführt war, legte man jeder Dirne, die es versäumt hatte, sich zu der vorschriftsmäßig zu bestimmter Zeit anberaumten Visite einzufinden, eine Geldbuße von 2 Fr. auf. Sollte diese auch aufgehoben werden? Die Kommission entschied unbedenklich dafür, damit der Geldgewinn bei der Untersuchungsanstalt bis auf die geringste Spur vertilgt würde. Wie stand es in gleicher Art mit der Geldstrafe, welche man Inhaberinnen auferlegte, wenn sie gegen die auf sie Bezug habenden Vorschriften gehandelt hatten? In dieser Hinsicht waren die Stimmen geteilt; mehrere Mitglieder verlangten Aufhebung der Strafe und gründeten ihre Ansicht auf die Notwendigkeit, im Publikum durchaus keinen Vorwand zu dem Glauben und der Behauptung bestehen zu lassen, daß die Polizei vom Ertrage der Prostitution lebe. Andere hielten es mit der entgegengesetzten Ansicht; sie führten als Ursache an, daß die Geldbuße die beste Weise sei, ihnen von Zeit zu Zeit die Hand der Polizei fühlbar zu machen und sie nicht zu dem Glauben zu verleiten, daß die Behörde, indem sie die Abgabe aufhebe, darum allem Einflusse entsagen wolle. Diese Meinung ging durch, allein indem man sie annahm, beschloß man, die Geldstrafen nur zum Vorteil des Refugium zu erheben, den Ertrag ausschließlic zur Unterstützung dieser Anstalt zu verwenden. Jedenfalls sollte diese Buße nicht die Anwendung von Leibesstrafen, bestehend in Gefängnis von 24 Stunden bis 8 Tagen, und unter gewissen Umständen das Verschließen ihres Hauses für etliche Tage oder